

Seit dem Jahr 2015 holen sich die Abkömmlinge und rechtmäßigen Erben ihre Ansprüche auf den Grund und Boden in den Gebietsgrenzen von Bayern im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und ihre damit verbundenen Rechte mit der **Annahme der Staatsangehörigkeit nach § 1 RuStAG** mit der Reorganisation des **Staates Volksstaat Bayern** wieder zurück. Die Abkömmlinge und rechtmäßigen Erben berufen sich hierbei auf den letzten völkerrechtskonformen staatlichen Rechtsstand und auf das Völkervertragsrecht, das sie mittels **völkerrechtlicher Restitution** hierzu legitimiert und sogar verpflichtet.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 sichert den indigenen Völkern im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland ihre Souveränität als Staatsvolk auf ihrem Grund und Boden.

Das Völkervertragsrecht verpflichtet ebenso alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland über das Grundgesetz Artikel 123 in Verbindung mit Artikel 25, dies höchststrichterlich bestätigt.

Durch Völkerrechtsverträge mit dem **Staat Freistaat Preußen** hat sich der **Staat Volksstaat Bayern** aus der besatzungsrechtlichen Ordnung der Weimarer Republik und ihrer Überlagerung durch das 3. Reich mit dessen Rechtsnachfolgerin Bundesrepublik Deutschland (Feststellung vom IGH am 03.02.2012) **endgültig gelöst**.

Gemäß Grundgesetz Artikel 133 ist die Bundesrepublik Deutschland ein eingesetzter Verwalter für einen Teil des Deutschen Reichs/Deutschland. Sie vergibt die „Staatsangehörigkeit Deutsch“ aus dem 3. Reich von 1934 und vertritt damit als dessen Rechtsnachfolgerin das durch die Nationalsozialisten installierte deutsche (Staats)volk auf einem Territorium, auf das ausschließlich die Abkömmlinge und rechtmäßigen Erben der indigenen deutschen Völker (Ureinwohner, RuStAG-Deutsche) einen Rechtsanspruch haben.

Die Bundesrepublik Deutschland zeigt leider durch fortgesetzten Bruch gültigen Völkervertragsrechts, durch Übergriffe, Verleumdungen, Denunziationen, Plünderungen und Freiheitsberaubung gegen die Ureinwohner, daß sie die indigenen deutschen Völker auf dem von ihr nur verwalteten Territorium,

nicht will,

sondern unter Einsatz ihres derzeitigen Machtmonopols mit aller Konsequenz und Härte bis zu einer Art **Endlösung** bekämpft.

Wir, die gewählte administrative Regierung des **Staates Volksstaat Bayern**, haben gemäß Völkervertragsrecht daher den Auftrag,

- die **Staatsangehörigkeit in Bayern** für das indigene Volk der Bayern (Ureinwohner) mit Abstammung nach § 1 RuStAG zu beurkunden,
- die **Bodenrechte** für das indigene Volk der Bayern einzufordern,
- in der übernommenen Rolle des **persistent objector** auf die Einhaltung des Völkervertragsrechtes zu bestehen,
- die alliierten Besatzermächte des 2 Weltkrieges an ihren völkerrechtlichen Auftrag zur Restitution zu erinnern, damit sie als **restitutive Besatzermächte** ihre selbst auferlegte Verpflichtung wieder übernehmen und endlich umsetzen können,

- die von der Bundesrepublik Deutschland / Europäische Union / United Nations weiterhin verwalteten Deutschen an ihr **bestehendes Erbe** ihrer Vorfahren zu erinnern,
- die verwalteten Deutschen aus dem hypnotischen Tiefschlaf zu erwecken, der in den letzten 100 Jahren von den Verwaltern durch Täuschung, Geschichtsfälschung, Einimpfung von Schuldkomplexen bis hin zur Gehirnwäsche („mindcontrol“) verursacht worden ist, da sich die verwalteten Deutschen immer noch „freiwillig“ in den Rechtsstand 1934 der Nazi's begeben und sich damit als **Rechtlose** und **Staatenlose** weiterhin verwalten lassen „wollen“,
- die Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland anzumahnen, sich gemäß den alliierten Besatzungsvorschriften in Anwendung von Artikel 139 Grundgesetz zu **entnazifizieren**, um so ihre eigentlichen staatlichen Aufgaben wieder umsetzen zu können,
- durch **völkerrechtskonforme Reorganisation** an den letzten völkerrechtlich staatlichen Rechtsstand wieder anzuknüpfen auf der Grundlage des Selbststimmungsrechts der Völker und auf der Basis eines friedlichen Zusammenlebens mit dem höchsten Respekt und der Anerkennung aller souveränen Staaten in ihren Staatsgrenzen.

aktuell gültige Rechtsgrundlage seit 27. April 2018

„die Nachkriegsordnung ist zu Ende, sie ist mehr als 70 Jahre her“

Mit der öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel über das Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 auf der gemeinsamen internationalen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump in Washington D.C., im Weißen Haus, gilt der völkerrechtskonform letzte Verfassungs- und Rechtsstand auf den Gebieten der Völkerrechtssubjekte, der souveränen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland.

Es gilt die Verfassung des Deutschen Reichs/Deutschland vom 16. April 1871 sowie die Reichsgesetze im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges in den völkerrechtlich anerkannten Staatsgrenzen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland von 1914.

Für den Staat Volksstaat Bayern gilt seit dem 25. September 2018 die Verfassung vom 14. August 1919, im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Verkündung der „Weimarer Reichsverfassung“- und der Gebietstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.